



MORE LIGHT

Verfahrensbeschreibung für Hinweise im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Bei Jenoptik werden Compliance, Integrität und die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften sowie interner Vorschriften hohe Priorität eingeräumt. Compliance ist bei Jenoptik nicht verhandelbar.

Um diesen Ansprüchen zu genügen und unsere Werte zu schützen, sind wir bestrebt, mögliche Risiken aus Verstößen so frühzeitig wie möglich zu erkennen. Einen entscheidenden Beitrag dabei kann jede/r Mitarbeiter*in und Geschäftspartner*in leisten, indem Gesetzesverstöße und Fehlverhalten, die unvereinbar mit nationalen und internationalen Gesetzen, unseren internen Richtlinien und Jenoptik-Werten sind, gemeldet werden. Auf diese Weise ist eine frühzeitige fachkundige und umfassende Aufklärung des vorgebrachten Sachverhalts möglich.

Jede/r Hinweisgeber*in leistet einen aktiven Beitrag zum Schutz unseres Unternehmens.

Jeder Hinweis auf mögliche Gesetzesverstöße oder Missachtung von internen Richtlinien wird ernst genommen und intern im Rahmen einer Untersuchung nach einem objektiven und transparenten Verfahren, wie im Folgenden dargestellt, bearbeitet. Auf diese Weise möchte Jenoptik sicherstellen, dass jede/r Betroffene von Missständen Zugang zu angemessener Abhilfe erhält.

Berechtigte

Berechtigte zum Einreichen von sind alle natürlichen und juristische Personen, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – aller Mitarbeiter*innen innerhalb des Jenoptik-Konzerns und jede externe Person, die mittel- oder unmittelbar, innerhalb der Lieferkette eines oder

mehrerer Unternehmen des Jenoptik-Konzerns, beruflich involviert sind.

Diese werden nachfolgend als „Hinweisgeber*innen“ bezeichnet und schließen unter anderem auch Beschwerdeführer*innen im Sinne des LkSGs mit ein.

Meldestellen und Zugänglichkeit

Hinweise können auf folgenden Weisen erfolgen:

- Hinweisgebersystem der Jenoptik, abrufbar unter: Jenoptik-Hinweisgebersystem
<https://jenoptik.integrityline.com/frontpage>
- per E-Mail an compliance@jenoptik.com
- oder telefonisch oder per E-Mail direkt an
 - Expert Compliance & Risk Management
Johanna Köberle T+49 4103 18006-1476;
+49 173 3876007 | johanna.koeberle@jenoptik.com; oder
 - Regional Compliance Officer, Chris Qu, für die Asia-Pacific-Region T +86 021 38252380 243 | chris.qu@jenoptik.com; oder
 - Legal Counsel Almut Clasen: +49 3641 65-2334;
+49 173 3509586 | almut.clasen@jenoptik.com
- postalisch an JENOPTIK AG, Zentralbereich Compliance & Risk Management, Carl-Zeiß-Straße 1, 07743 Jena, Deutschland,
- gegenüber externen Meldestellen gemäß HinSchG.

Es steht Hinweisgeber*innen frei, die Sprache des Hinweises zu wählen. Unabhängig davon, wird jeder eingehende Hinweis bearbeitet und ggf. intern übersetzt.

Wesentlich ist bei einem Hinweis, dass alle relevanten Angaben zum Inhalt und dem betroffenen Standort aufgeführt sind. Anonyme Hinweise sind möglich,

jedoch kann eine Nennung von Kontaktdaten die Beurteilung und Nachverfolgung durch den Fachbereich Compliance & Risk Management erleichtern. Freiwillig bereitgestellte Kontaktdaten von Beschwerdeführer*innen werden in jedem Fall vertraulich und zweckgebunden verwendet.

Hinweisarten

Hinweise sind generell alle Meldungen, die auf etwas aufmerksam machen. Da dies jedoch eine weite Bandbreite von Sachverhalten betreffen kann, haben wir diese Hinweise wie folgt klassifiziert:

- 1 Hinweis eines oder mehrerer Gesetzesverstöße
- 2 Hinweis eines oder mehrerer Verstöße gegen interne Vorgaben
- 3 Hinweis von allgemeinen Missständen (Beschwerden)
- 4 Hinweise über eine/n oder mehrere Mitarbeiter*innen, die nicht in Kategorie 1 oder 2 fallen
- 5 Unkonkrete oder sachverhaltslose Hinweise

Über das Hinweisgebersystem der Jenoptik sollen Verstöße bzw. substantielle Risiken gemeldet werden, die unter folgende Kategorien zu klassifizieren sind:

- potenzielle und tatsächliche Gesetzesverstöße (Kategorie 1),
- potenzielle und tatsächliche Verstöße gegen interne Vorgaben (z.B. Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen) (Kategorie 2).

Dazu gehören unter anderem und insbesondere:

- Korruptions-, Kartellrechts- und Geldwäschedelikte,
- Diebstahls-, Untreue- und Bereicherungsdelikte von erheblichem Umfang oder Wert,
- Schwere Verletzungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit, der Privatsphäre und des Datenschutzes,
- Verstöße gegen Menschenrechte oder Risiken entsprechender Verstöße (siehe dazu auch die Grundsatzklärung zu Menschenrechten LkSG,
- Verstöße gegen spezifische umweltrechtliche Abkommen oder Risiken entsprechender Verstöße

(Minamata-Abkommen, Basler Abkommen, Stockholmer Abkommen),

- Verstöße gegen das AGG, insbesondere Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz,
- Rechnungslegungs- und Buchführungsverstöße mit erheblicher Auswirkung,
- Regelwidrigkeiten mit potenziell hohem Schaden für das Unternehmen,
- Regelwidrigkeiten, die wahrscheinlich dem Ruf des Unternehmens schwerwiegend schaden können.

Beschwerdearten

Jenoptik unterscheidet die folgenden Beschwerdearten:

- Allgemeine Beschwerde
- Beschwerde im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Verstößen
- Beschwerde im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) betreffend Verstöße gegen Menschenrechte oder gegen umweltrechtliche Bestimmungen sowie entsprechende Risiken hinsichtlich der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Gewährleistung der Sanktionsfreiheit und Hinweisgeber*innenschutz

Jenoptik verbietet jede Art von Vergeltungsmaßnahmen (z.B. nachteilige arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie Versagung einer anstehenden Entgelterhöhung, Disziplinarmaßnahmen, Drohungen, Einschüchterung oder sonstige Sanktionen) für den Hinweis eines Verstoßes eines Verstoßes in gutem Glauben oder die sonstige Kooperation durch Mitarbeiter*innen bei internen Untersuchungen und toleriert solche Maßnahmen in keinerlei Hinsicht.

Teilweise können Sanktionen auch subtilere Formen annehmen (z.B. die Versetzung einer Person oder die Einschränkung von Möglichkeiten/Verantwortlichkeiten oder jegliche Form von Belästigung und Diskriminierung), die darauf abzielen, eine Person dafür zu bestrafen, dass diese einen Hinweis abgegeben hat. Sollten Hinweisgeber*innen das Gefühl haben, dass Vergeltungsmaßnahmen gegen sie aufgrund ihres Hinweises Meldung erfolgt sind, wenden sie sich bitte ebenfalls über die oben genannten Kanäle an den Zentralbereich Compliance & Risk Management.

Jeder Hinweis sollte über einen der von Jenoptik in dieser Verfahrensbeschreibung genannten Meldekanäle gemeldet werden, so dass Hinweisgeber*innen den vollen Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes genießen. Nur auf diese Weise kann der Zentralbereich Compliance & Risk Management einen angemessenen Schutz von Hinweisgeber*innen sicherstellen.

Die Vornahme von vorsätzlichen Falschmeldungen in böswilliger Absicht stellt selbst ein massives Fehlverhalten dar, die wiederum Untersuchungen und Maßnahmen zur Folge haben. Solche Maßnahmen als Konsequenz von vorsätzlichen Falschmeldungen, stellen keine Vergeltungsmaßnahmen dar.

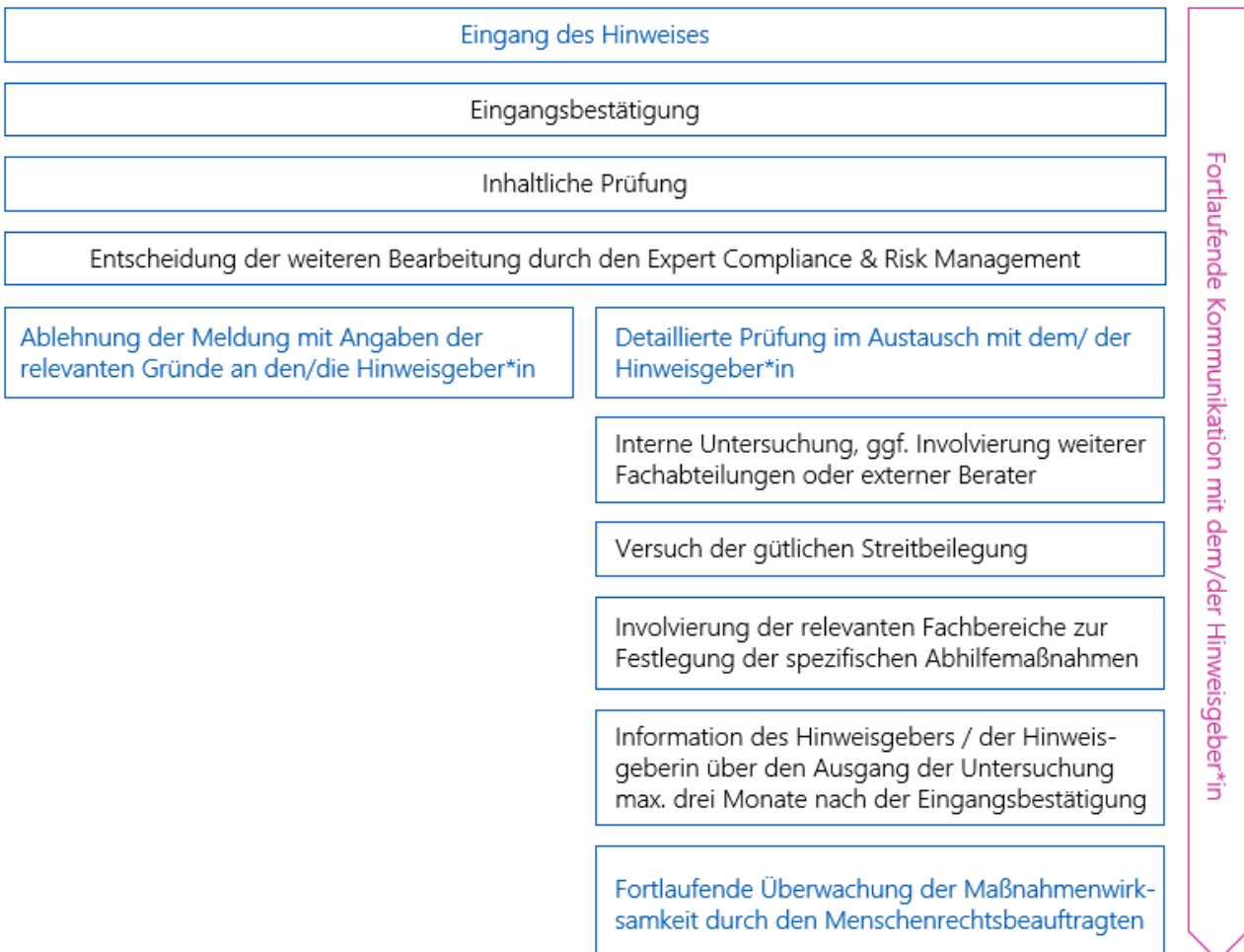
Zuständigkeiten und Prozess der Bearbeitung von eingehenden Hinweisen

Das Management des Hinweisgebersystems der Jenoptik liegt in der Zuständigkeit des Zentralbereichs Compliance & Risk Management. Alle Mitarbeiter*innen des Zentralbereichs Compliance & Risk Management

sind im Rahmen der Bearbeitung von Hinweisen objektiv, unvoreingenommen, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Hinweise auf Verstöße außerhalb der Compliance-Kernthemen (z.B. Korruption, Kartellrecht, Datenschutz, Geldwäsche, Trade Compliance, AGG) können je nach Einzelfall unter Verpflichtung auf Vertraulichkeit an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet oder in Zusammenarbeit mit diesen bearbeitet werden. Bei Hinweisen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschenrechte oder gegen umweltrechtliche Abkommen im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz stehen, werden stets die Zentralabteilungen Supply Chain & Procurement, Legal & IP sowie Investor Relation und der Jenoptik Menschenrechtsbeauftragte involviert.

Die Weitergabe von Informationen erfolgt ausschließlich auf einer „need-to-know“-Basis. Die Identität von Hinweisgeber*innen wird soweit rechtlich möglich geschützt.



Innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang des Hinweises erhalten Hinweisgeber*innen eine Eingangsbestätigung über den Erhalt des Hinweises.

Die Bearbeitungszeit eines Hinweises beträgt in der Regel drei (3) Monate ab Eingangsbestätigung, bei umfangreichem Bearbeitungsaufwand kann diese Frist auf sechs (6) Monate ausgeweitet werden.

Hinweisgeber*innen werden fortlaufend und abschließend über den Status und den Abschluss des Sachverhalts informiert.

Aufbewahrungsfristen

Alle Informationen zu Hinweisen werden drei (3) Jahre nach Abschluss eines Sachverhalts gelöscht bzw. vernichtet.

Sonstige Rechtsbehelfe

Weitere förmliche Rechtsbehelfe können natürliche und juristische Personen nutzen, um Beschwerden einzureichen, wie z.B. durch das Beschwerdeverfahren der Fair Labor Association (FLA) und der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze.

Ansprechpartner

JENOPTIK AG · Compliance & Risk Management · Carl-Zeiß-Straße 1 · 07743 Jena · Deutschland
T +49 3641 65-2235 · compliance@jenoptik.com